

Ethische Richtlinien GPK für Kunsttherapeuten und Kunsttherapeutinnen GPK und für die GPK-anerkannten Ausbildungsinstitute

Im folgenden Text wird zur besseren Lesbarkeit konsequent die weibliche Form benutzt, männliche Kunsttherapeuten und Klienten sind mitgemeint. Der Begriff Kunsttherapie meint auch „Gestaltende Psychotherapie,“

In der Ausübung ihres Berufes ist von allen Mitgliedern des GPK ein verantwortungsbewusster Umgang mit der eigenen Person, mit der kunsttherapeutischen Aufgabe und mit den Klientinnen und Klienten gefordert. Kunsttherapeutinnen setzen sich mit ethischen Fragen auseinander. Dies gilt auch für Ausbildungsinstitute, Supervisorinnen, Sektionsmitglieder und assoziierte Mitglieder.

Die standesethischen Richtlinien des GPK dienen

- dem Schutz der Klientinnen vor unethischer Ausübung der Kunsttherapie durch alle therapeutisch, ausbildnerisch und supervisorisch tätigen Kunsttherapeutinnen GPK
- der Handlungsorientierung für die Kunsttherapeutinnen
- als Grundlage zur Abklärung von Beschwerden

Die nachfolgenden Standesregeln sind für alle Kunsttherapeutinnen GPK verbindlich. Die Standesregeln umfassen auch die Einhaltung aller verbindlichen Richtlinien des Verbandes sowie allfällige Vereinbarungen mit anderen Organisationen.

1. Professionelle Verantwortung für die Klientinnen

- 1.1 Die Kunsttherapeutin dient dem Wohlergehen der Klientin und respektiert die Integrität und Würde des hilfesuchenden Menschen.
- 1.2. Die Kunsttherapeutin diskriminiert niemanden auf Grund ihrer Abstammung, Religion, Behinderung oder Überzeugungen.
- 1.3. Die Therapeutin erläutert der Klientin beim Erstkontakt ihre Rechte. Sie klärt die Rollen und Erwartungen und zeigt die Grenzen des Therapieprozesses auf.
- 1.4. Die Therapeutin respektiert das Recht der Klientin auf Selbstbestimmung und hilft ihr, die Konsequenzen der Entscheidungen zu sehen. Sie weist die Klientin darauf hin, dass Entscheidungen bezüglich der Therapie in der Verantwortung der Klientin liegen.

- 1.5. Die Therapeutin missbraucht das in der therapeutischen Beziehung entstehende Abhängigkeitsverhältnis nicht. Missbrauch beginnt dort, wo die Therapeutin ihrer Aufgabe untreu wird und an der Klientin ihre persönlichen, z.B. sexuellen, geschäftlichen oder sozialen Interessen befriedigt - selbst wenn das von der Klientin gewünscht wird. Die Verantwortung dafür, dass Ambivalenzen und Rollen jederzeit geklärt werden, liegt ausschliesslich bei der Therapeutin.
- 1.6. Kunsttherapeutinnen üben ihre Tätigkeit nur so lange aus, als sie noch dem Interesse und dem Fortschritt der Klientin dienen. Es ist verwerflich, aus eigenen finanziellen Interessen heraus eine Therapie unnötig auszudehnen.
- 1.7. Kunsttherapeutinnen setzen in der Therapie keine Mittel ein, in deren Handhabung sie nicht ausgebildet sind. Beim Erreichen der persönlichen Grenzen in einer Therapie unterstützen sie die Klientin bei der Suche nach einer anderen Therapie, einer kompetenteren Therapeutin oder einer anderen Anschlussbehandlung.

2. Schweigepflicht und Umgang mit Therapiematerial

- 2.1 Kunsttherapeutinnen unterstehen grundsätzlich der Schweigepflicht über alles, was ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung anvertraut wird. Falls sie durch gesetzliche Regelungen zu einer Auskunft verpflichtet sind, informieren sie ihre Klientin vollumfänglich darüber. Ohne Einwilligung der Klientin macht die Kunsttherapeutin keinen öffentlichen Gebrauch von Sitzungsmaterial. Sie holt eine schriftliche Einwilligung der Klientin ein, wenn sie Arbeiten in irgendeiner Form öffentlich macht (Aus- und Weiterbildung, Artikel, Vorträge, Ausstellungen, Dias, Fotos, Videos, Gesprächsaufzeichnungen, etc.).
- 2.2. Für Berichte an Ärzte, Behörden, Krankenkassen muss die Einwilligung der Klientin eingeholt werden. Besondere Sorgfaltspflicht gilt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, zu denen das Vertrauensverhältnis gewahrt werden muss. Informationen an Eltern und Behörden müssen sorgfältig abgewogen werden.
- 2.3. Zur Lagerung von Klientinnenarbeiten braucht es einen geschützten Raum, zu dem Unbefugte keinen Zutritt haben. Die Aufbewahrung der Therapiewerke gehört zu den schriftlichen Vertragsabmachungen zwischen Klientin/Patientin und Kunsttherapeutin oder wird durch Regeln der Institution bestimmt. Die Werke sind das Eigentum der Gestalterin.

3. Professionelle Kompetenz und Integrität

- 3.1. Kunsttherapeutinnen bürgen für einen hohen Standard an professioneller Kompetenz und Integrität.

- 3.2 Kunsttherapeutinnen halten sich in ihrem Fachbereich durch praktische und klinische Erfahrung auf dem neuesten Stand. Sie informieren sich über neue Entwicklungen in ihrem und verwandten Fachbereichen. Sie verpflichten sich, keine Behandlungsvereinbarungen einzugehen, die nicht ihrem Ausbildungsstand entsprechen.
- 3.3 Die Therapeutin ist sich ihres grossen Einflusses auf die Klientin jederzeit bewusst und hält sich entsprechend zurück mit persönlichen Meinungen und Empfehlungen.
- 3.4 Kunsttherapeutinnen nehmen für ihre persönlichen Probleme oder Konflikte, die sich in der beruflichen Tätigkeit auswirken können, professionelle Hilfe in Anspruch.

4. Orientierung der Klientinnen

Kunsttherapeutinnen achten beim Erstkontakt mit Klientinnen auf eine sorgfältige und umfassende Orientierung, die folgende Punkte umfasst:
(siehe Empfehlung Arbeitsvereinbarung Selbständige)

- die Darstellung der Methode und der zur Verfügung stehenden Gestaltungsmittel
- die Festlegung des Settings
- genaue Information über die Ausbildung und den Werdegang der Therapeutin
- die mutmassliche Dauer der Therapie
- die finanziellen Bedingungen wie Honorar, Krankenkassenvergütung (beachte dazu 6.1), Verrechnungsmodus versäumter Stunden etc.
- die Schweigepflicht
- die Beschwerdemöglichkeit
- Über den Therapieverlauf führt die Therapeutin schriftliche Notizen und verwahrt diese mind. 10 Jahre an einem vor Fremdeinsicht gesicherten Ort. Wo kein therapeutischer Auftrag besteht, muss keine schriftliche Begleitungsdocumentation erstellt werden.

5. Honorar

- Das Honorar wird im Erstgespräch transparent vereinbart.
- In der Regel werden Erstgespräche, nach denen eine Therapie zu Stande kommt, in Rechnung gestellt.
- Klientinnen haben Anspruch auf eine Quittung und Therapiebestätigung.
- Über das vereinbarte Honorar hinaus sind keine Forderungen statthaft.
- Über versäumte Therapiestunden bzw. Abmeldefristen werden im Erstgespräch klare Vereinbarungen getroffen.
- Telefongespräche können bei therapeutischem Charakter verrechnet werden.

- Es ist unstatthaft, für die Zu- oder Überweisung von Klientinnen Provisionen oder Entschädigungen zu leisten oder entgegenzunehmen.

6. Lehrtherapie und Supervision

- 6.1 Lehrtherapie- und Supervisionsstunden dürfen nicht der Krankenkasse verrechnet werden.
- 6.2 Lehrtherapie resp. Supervision wird als solche auf der Rechnung ausgewiesen.
- 6.3 Die Anzahl Stunden Lehrtherapie resp. Supervision wird schriftlich bestätigt.

7. Werbung

- 7.1. Fachverbandsmitglieder des GPK dürfen ihre Mitgliedschaft offen darstellen. Nur die Mitglieder mit GPK- Qualifizierung dürfen die Bezeichnung „KunsttherapeutIn GPK, Gestaltende PsychotherapeutIn GPK, SupervisorIn GPK “ benutzen. Das Verbandslogo darf von den Fachverbandsmitgliedern nur nach den vom Verband erlassenen Richtlinien verwendet werden.
- 7.2 Kunsttherapeutinnen informieren sorgfältig und unmissverständlich über ihre Ausbildung, Kompetenz und Erfahrung in ihrem Tätigkeitsbereich. Sie benutzen keine Namen oder Bezeichnungen, die mit Therapieformen in Zusammenhang gebracht werden können, die sie nicht beherrschen. Sie erwecken nicht den Anschein, Partner oder Mitglied einer Vereinigung zu sein, der sie nicht angehören.

Vorstand GPK, Zürich, Juni 2007

Durch die Mitgliedschaft im Fachverband GPK anerkennt jedes Mitglied die bestehenden Standesregeln zur Ethik des Berufsverbands. Das Mitglied sorgt dafür, dass es selber die Richtlinien einhält und zeigt Verfehlungen, die ihm bekannt sind, bei der Ethikkommission an.

Durch die Anerkennung der Richtlinien zeigen sich die Mitglieder auch bereit bei einer vorliegenden Klage durch alle Instanzen hindurch mit der Ethikkommission BEK zusammenzuarbeiten.

Durch die GPK-Anerkennung eines Ausbildungsinstitutes verpflichtet sich die Institutsleitung die Ausbildungen diesen ethischen Richtlinien entsprechend anzulegen und durchzuführen

Berufsethische Kommission und Ombudsstelle GPK (BEK-GPK)

Verfahren und Sanktionen

Die Tätigkeit der BEK umfasst: Beratung, Mediation, Schlichtung, und die Auseinandersetzung mit berufsethischen Themen.

Die BEK besteht aus zwei Gremien: der vorgeschalteten Ombudsstelle OS und der Schlichtungskommission SK. Anfragen können von Mitgliedern direkt an die OS gerichtet werden oder sie werden von der Geschäftsstelle an diese verwiesen.

1. Zusammensetzung

Die Berufsethische Kommission besteht aus mindestens 3 gewählten Mitgliedern 2 für die Ombudsstelle und 1 Person für Koordination und Leitung. Für die Aufgabe der Schlichtungsstelle führt die Kommission eine Liste von 3-5 freien Mitarbeiterinnen, die ad hoc zur Beurteilung einer Klage zusammengerufen werden können und vom Vorstand bestätigt sind. Die Ombudsstelle besteht aus 2 Mitgliedern nach Möglichkeit einer Frau und einem Mann. Sie benennt aus der Kommission ein Ersatzmitglied, dass bei einem Ausstand eines befangenen Mitglieds einspringen kann. Die BEK trifft sich mindestens 1 mal jährlich oder nach Bedarf, zur Bearbeitung anfallender Geschäfte und berufsethischer Themen.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Berufsethische Kommission, die Ombudsstelle und die Schlichtungskommission sind in den Statuten des GPK verankert. Die Teammitglieder werden von der Generalversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt. Die BEK konstituiert sich selbst. Die Mitglieder der BEK dürfen aus Gründen von Interessenskonflikten nicht gleichzeitig im Vorstand des GPK sein.

3. Ziel

Ziel der Ombudsstelle ist die Klärung, bzw. die Beilegung von Konflikten und Beschwerden, die sich aus der kunsttherapeutischen Beziehung oder Ausbildungssituation ergeben können. Es können auch Beschwerden gegen Kunsttherapeuten/innen, die nicht Mitglieder des GPK sind, behandelt werden, wenn solche von Klienten oder GPK-Mitgliedern an die BEK herangetragen werden. Dies aus einer prinzipiellen berufsethischen Verpflichtung heraus. Die Angebote der BEK beruhen auf Freiwilligkeit. Eventuelle Entscheide sind fachverbandsintern nicht rekursfähig. Ansprüche gegenüber Beklagten oder gegenüber dem Fachverband werden auf den Rechtsweg verwiesen. Bei schwerwiegenden Verfehlungen kann der Rechtsweg oder eine Weiterverweisung an Psychologenverbände oder die Ärzteverbindung in Betracht gezogen werden.

4. Vorgehensweisen

4.1. Die Ombudsstelle

Die Ombudsstelle nimmt telefonische Beschwerden entgegen, informiert über die Möglichkeiten der Beschwerdeführerin und berätet diese/n. Telefonischen Beratungen

kann ein persönliches Gespräch und/oder eine Mediation folgen. Diese persönlichen Beratungsgespräche im Sinne einer Mediation können zu einer Klärung, zu einem Schlichtungsverfahren oder, allenfalls zu einer Rechtsklage der Klientinnen führen, wenn durch die Ombudsstelle keine Klärung erzielt wurde. Die Ombudsstelle berichtet jährlich 1 mal oder nach Bedarf an der Sitzung der Berufsethischen Kommission über Aktivitäten und Entscheide.

4.2. Die Schlichtungskommission

Die Schlichtungskommission des GPK besteht nach Möglichkeit aus Mitgliedern der Berufsethischen Kommission oder kann ad hoc aus einer Liste von freien Mitarbeiterinnen, die vom Vorstand bestätigt wurde, zusammen gesetzt werden. Die Schlichtungskommission tritt auf jene Beschwerden und Klagen der Mitglieder ein, die nicht schon im Rahmen der Ombudsstelle einer Lösung/Einigung haben zugeführt werden können. Im Unterschied zur Ombudsstelle führt sie Untersuchungen/Abklärungen durch, schlägt Vergleiche vor, entscheidet und kann Sanktionen aussprechen.

Beschwerden an die Schlichtungskommission müssen schriftlich eingereicht werden. Diese werden im Team besprochen und dann von mindestens 2 Mitgliedern zur jeweiligen Bearbeitung übernommen. Durch diese erfolgt die Einladung zu einem persönlichen Gespräch oder eine schriftliche Stellungnahme zu prinzipiellen Fragen z.B. der Sorgfaltspflicht oder der Schweigepflicht. Bei Bedarf kann die BEK ein/e Juristin beiziehen. Anzustreben ist, eine/n Juristen/in als ständige Konsultantin in die Berufsethische Kommission zu gewinnen.

5. Berufsgeheimnis und Schweigepflicht

Die Mitglieder der BEK beanspruchen für sich das Berufsgeheimnis und unterstehen der Schweigepflicht.

6. Sanktionen

Bei Einzelpersonen, Ausbildungsinstitutionen und Verbänden

- Ermahnung
- Verweis
- Auflagen während einer gewissen Zeit
- Ausschluss aus dem GPK (bei Ausbildungsinstituten Aufhebung der GPK-Anerkennung)
- Verpflichtung zu einer Entschädigung von Geschädigten
- Beteiligung oder Übernahme der Verfahrenskosten

7. Verfahrenskosten

Die Ombudsstelle ist eine Dienstleistung des GPK und wird aus den Mitgliederbeiträgen finanziert. Die Schlichtungsverfahren sind kostenpflichtig und werden den Parteien je nach Ausgang des Verfahrens belastet. Der Stundenansatz für das Schlichtungsverfahren richtet sich nach den vom Vorstand GPK erlassenen Richtlinien.

Vorstand GPK